

**BK 3/2024**

**Beschluss  
der Bundeskommission  
am 10. Oktober 2024 in Fulda**

**Änderungen Anlage 2e zu den AVR**

A.

Beschlusstext:

- I. Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

*„Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.*

*Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.*

*Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 4b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.“*

- II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die mittleren Werte in I. sind bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Durch die Erhöhung der Zulagen für die in den Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1 und 4b Ziffer 1 eingruppierten Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache wird die Attraktivität dieser Leitungstätigkeiten weiter gestärkt und der Abstand zu Notfallsanitätern in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 auch nach Einführung der Notfallsanitäterzulage gewahrt. Die Zulage ist an die Anlage 2e zu den AVR gebunden und fällt im Rahmen einer Überleitung in ein neues AVR-Werk weg.

C.

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz der Bundeskommission für I. ergibt sich aus § 13 Abs. 1 AK-Ordnung. Die Bundeskommission hat danach eine Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Hinsichtlich der Zulagen hat die Bundeskommission eine Beschlusskompetenz für die Festlegung des mittleren Werts einer Zulage. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Zulagen haben die Regionalkommissionen gemäß § 13 Abs. 3 AK-Ordnung die ausschließliche Beschlusskompetenz.

\* \* \*

Magdeburg, 10.12.2024



Dr. Gerhard Feige  
Bischof

